

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1982	Nummer 94
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	19. 11. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbauigesetz	1906
632 238	8. 12. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG-Kassenvorschriften)	1915

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	Seite
22. 11. 1982	Bek. – Fortbildungsprogramm 1983	1908
Hinweis		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 67 v. 18. 12. 1982	1916

**Prüfung der Einkommensverhältnisse
nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 19. 11. 1982 -
IV C 1 - 6230 - 2097/82

1. Der RdErl. v. 1. 3. 1980 (SMBI. NW. 238) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969), ist Voraussetzung für.“

2. In Nr. 1.6 wird das Zitat am Satzende berichtigt in „§ 55 II. WoBauG“ und der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

3. Nach Nr. 1.6 werden folgende Nummern 1.7 und 1.8 eingefügt:

1.7 die Erhebung der Fehlbelegerabgabe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG),

1.8 die Begrenzung der Verzinsung gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV. NW. S. 268), geändert durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613) - SGV. NW. 641 -.

4. In Nr. 2.1 werden in Satz 2 die Worte „zur Zeit der Prüfung“ ersetzt durch die Worte „am Stichtag (Nr. 4)“.

5. In Nr. 3.2 letzter Absatz wird der Klammerhinweis „(in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 30. November 1978, BGBl. I S. 1849)“ ersetzt durch den Hinweis: „(eingefügt durch das Steueränderungsgesetz vom 30. November 1978, BGBl. I S. 1849)“.

6. Nr. 3.422 wird wie folgt gefaßt:

3.422 Beträge für Sonderabschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7b EStG und nach § 82a EStDV, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung (AfA) übersteigen (§ 25 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 II. WoBauG). Die AfA nach § 7 EStG bleibt also bei der Feststellung des Jahreseinkommens abgezogen; hinzuzusetzen ist lediglich die die AfA nach § 7 EStG übersteigende Sonderabschreibung. Die AfA gemäß § 7 Abs. 4 oder 5 EStG ist von den hierfür maßgeblichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen; die Bemessungsgrundlage ist nicht wie bei § 7b EStG begrenzt. Bei selbstgenutzten Wohnungen im eigenen Haus ist der gesamte Betrag der Sonderabschreibung hinzuzurechnen, soweit der Nutzungswert pauschal nach § 21a EStG ermittelt wird; denn die normale AfA nach § 7 EStG ist bei der pauschalen Nutzwertbesteuerung bereits berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für selbstgenutzte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Zweifamilienhäuser.

7. In Nr. 4 erhält die Überschrift die Fassung: „Maßgebliches Kalenderjahr.“

8. In Nr. 4.1 wird das Wort „Zeitpunkt“ durch „Stichtag“ ersetzt.

9. In Nr. 4.14 wird der Klammerhinweis am Satzende berichtigt in „§ 55 II. WoBauG“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

10. Nach Nr. 4.14 werden folgende Nummern 4.15 und 4.16 eingefügt:

4.15 bei der Erhebung der Fehlbelegerabgabe nach Nummer 1.7:
der 1. April des dem Leistungszeitraum vorausgehenden Jahres (§ 3 Abs. 2 AFWoG mit Ausnahmen),

4.16 bei der Begrenzung der Verzinsung nach Nummer 1.8:
der 1. April des Jahres, das dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die höhere Leistung zu entrichten ist.

11. Die Nummern 4.2 bis 4.211 werden wie folgt neu gefaßt:

4.2 Bei der Berechnung des Einkommens ist in der Regel das Jahreseinkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG).

4.21 Abweichend von dieser Regel sind zugrunde zu legen

a) die Einkünfte des laufenden Jahres, also des Kalenderjahres, in das der Stichtag fällt (vgl. dazu Nr. 4.211),
oder

b) das Zwölffache der Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag (vgl. dazu Nr. 4.212),

wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres (§ 25 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG). Dies ist der Fall, wenn die dauerhafte Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte vor dem Stichtag bereits eingetreten ist oder am Stichtag sicher festgestanden hat. Eine Veränderung der Einkünfte ist als dauerhaft anzusehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens drei Jahre bestehen bleiben wird (also z. B. nicht der Grundwehrdienst). Dies ist aus der Sicht des Stichtages zu beurteilen.

4.211 Die Einkünfte des laufenden Jahres (Nr. 4.21 Buchstabe a) können festgestellt werden, indem die Einkünfte der vor dem Stichtag vergangenen Monate des Kalenderjahres ermittelt und die mutmaßlichen Einkünfte der restlichen Monate hinzugerechnet werden. Hierbei sind dauerhafte Veränderungen der Einkünfte zu berücksichtigen, wenn sie nach dem Stichtag, aber noch im laufenden Jahr eintreten (z. B. Beginn der Altersrente, Pensionierung, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung, nicht aber der künftige, erfahrungsgemäß nicht hinreichend nachweisbare Wegfall von Überstundenvergütungen). Dies setzt voraus, daß die künftige Veränderung am Stichtag sicher feststand. Hiernach ist eine künftige Lohn- oder Gehaltserhöhung nicht zu berücksichtigen, wenn Tarifvertrag oder Bezahlungsgesetz zwar am Stichtag bereits verabschiedet sind, ein Rechtsanspruch jedoch auf die individuelle Lohn- oder Gehaltserhöhung noch nicht besteht. Eine dauerhafte Veränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung die Einkünfte, z. B. infolge der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, erhöhen oder verringern.

12. Nach Nr. 4.212 wird folgende Nr. 4.213 eingefügt:

4.213 Von den beiden Berechnungsweisen nach Nr. 4.211 oder 4.212 ist diejenige anzuwenden, die das wirklichkeitsnähere und dauerhafte Einkommen ergibt. Die Berechnungsweise nach Nr. 4.211 hat den Vorzug, daß sie eine breitere

Basis hat, und zwar um so mehr, je mehr Monate des Kalenderjahres bis zum Stichtag vergangen sind. Die Berechnungsweise nach Nr. 4.212 ergibt dagegen das zutreffende Ergebnis, wenn erst kurz vor dem Stichtag dauerhafte Veränderungen eingetreten sind.

13. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

13.1 In Nr. 5.1 wird am Satzende folgender Klammerhinweis angefügt: „(an deren Stelle sind für den Vollzug des AFWoG die gesondert bekanntgegebenen Vordrucke zu verwenden).“

13.2 In Nr. 5.2 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Hierbei ist für jeden Angehörigen gesondert das maßgebliche Kalenderjahr gemäß Nr. 4 festzustellen.“

14. Die Anlagen 1 a und 1 b werden wie folgt geändert:

14.1 In Nr. 1 Spalte 3 werden die Worte „maßgebenden Zeitpunkt“ ersetzt durch „Stichtag“.

14.2 Die Nummern 6 bis 6.2 erhalten folgende Fassung:

6. Maßgebender Zeitraum

Vor dem Stichtag (Anm. 1) haben sich meine Einkünfte des laufenden Jahres (Spalte 2) oder im letzten Monat vor dem Stichtag (Spalte 3) gegenüber dem vergangenen Jahr (Spalte 1)

6.1 auf Dauer erhöht*),

6.2 nicht verändert*),

6.3 auf Dauer verringert*).

Grund der Verringerung:

6.4 Nur bei dauerhaften Erhöhungen oder Verringerungen (Nr. 6.1 und 6.3):

Nach dem Stichtag sind folgende dauerhafte Erhöhungen oder Verringerungen meiner Einkünfte eingetreten, die am Stichtag bereits sicher festgestanden haben:

14.3 Nr. 7.16 wird wie folgt gefaßt:

Diese Einkünfte haben sich bis zum Stichtag (Anm. 1) nicht verändert*).

14.4 In Nr. 10 der Anlage 1 a und Nr. 9 der Anlage 1 b wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

14.5 In Anmerkung 1 der „Erläuterungen“ wird der einleitende Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist“.

14.6 In Anmerkung 1 der „Erläuterungen“ wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Abweichend hiervon sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölffache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Dauerhafte Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben. In den Vordruck sind daher einzutragen

- in Spalte 1: die Einkünfte des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahres,
- in Spalte 2: die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt,
- in Spalte 3: die Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag.

14.7 In Anmerkung 8 der „Erläuterungen“ wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

14.8 In Anmerkung 10 der „Erläuterungen“ wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Bei selbstgenutzten Wohnungen im eigenen Haus ist in Spalte 3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der pauschalen Nutzwertbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist; dies gilt insbesondere für selbstgenutzte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Zweifamilienhäuser.

15. Die Anlagen 2 a und 2 b werden wie folgt geändert:

15.1 In Nr. 1 wird der Text der Kopfzeile der Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„in dem dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahr 19...“.

15.2 In Nr. 8 der Anlage 2 a und Nr. 6 der Anlage 2 b wird jeweils der Satz 2 wie folgt gefaßt:

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

15.3 In Anmerkung 1 der „Erläuterungen“ wird der einleitende Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist“.

15.4 In Anmerkung 1 der „Erläuterungen“ wird der Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Ausfüllung der Spalte 1 erübrigt sich. Falls der Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommensteuer-Erklärung) anzugeben.

Abweichend sind zugrunde zu legen

- die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt,
oder
- das Zwölffache der Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag,

wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Diese Veränderungen der Einkünfte sind in Nr. 5 einzutragen. Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher vorauszusehen waren.

15.5 In Anmerkung 4 der „Erläuterungen“ wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Bei selbstgenutzten Wohnungen im eigenen Haus ist in Nr. 2.3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der pauschalen Nutzwertbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist; dies gilt insbesondere für selbstgenutzte Einfamilien-

häuser und Eigentumswohnungen sowie für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Zweifamilienhäuser.

– MBl. NW, 1982 S. 1906.

II.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Fortbildungsprogramm 1983

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 22. 11. 1982 – I A 4. 3.3

1 Arbeitsplatzbezogene Fortbildungsveranstaltungen

Die arbeitsplatzbezogenen Fortbildungsveranstaltungen haben die Aufgabe, das für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderliche Fachwissen zu vermitteln und zu aktualisieren. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltungen liegt wegen des hohen Personalanteils im Bereich der Staatshochbauverwaltung.

Die in der nachstehenden Übersicht mit den Nummern

1.3, 1.5, 1.12 und 1.15

versehenen Veranstaltungen werden aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen gemeinsam vom Finanzminister und Minister für Landes- und Stadtentwicklung für die Mitarbeiter beider Geschäftsbereiche vorbereitet und durchgeführt. Die Platzzuweisung erfolgt für beide Geschäftsbereiche gesondert. In der Übersicht sind lediglich die Teilnehmerzahlen für die Staatshochbauverwaltung enthalten.

Ich weise darauf hin, daß die zu Nummer

1.4

aufgeführte Fortbildungsveranstaltung ausschließlich für die Mitarbeiter der Dezernate 36 der Regierungspräsidenten vorgesehen ist.

Id. Nr.	Rahmenthema	Fortbildungsziel	Teilnehmerkreis	Veranstaltungsdauer	Veranstal- tungsort	Teilneh- merzahl
1.1	Baukostenplanung	Vermittlung von Methoden und Grundlagen für die Baukostenplanung	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen	28.02.-02.03.1983	FHF	56
1.2	Aktuelle Fragen des Staatshochbaus	Vermittlung praxisbezogener Kenntnisse aus den Bereichen der Planung, Bau-durchführung, Bautechnik, Baurecht, Haushaltrecht	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen	02.03.-04.03.1983	FHF	56
1.3	Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik	Anwendung moderner Energietechnologie; Erfahrungsaustausch über Planung, Errichtung und Instandhaltung betriebstechnischer Anlagen	Dezernenten der Dezernate 34 der Regierungspräsidenten und Sachgebiete-leiter für Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik bei den Ortsbaudienststellen	07.03.-09.03.1983	FHF	28
1.4	Wohnungswesen	Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und Förderungsbestimmungen in den Bereichen Wohnungsbauförderung, Wohnungsbindungsrecht, Wohnungsmodernisierung und Energieeinsparung, Wohngeld – einschließlich der Neuerungen 1983 –	Beamte des höheren/gehobenen Dienstes sowie Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen der Dezernate 36 bei den Regierungspräsidenten	24.05.-27.05.1983	Attendorn	25
1.5	Baurechtliche Fragen	Information über die neuere Baurechtsentwicklung; VOB; Architektenhaftung	Juristische Dezernenten bei den Regierungspräsidenten und Staatlichen Bauleitungen sowie mit Baurechtsfragen befaßte Beamte des höheren bautechnischen Dienstes	25.05.-27.05.1983	FortAFin	28
1.6	Projektbetreuung	Information über aktuelle Fragen der Bautechnik, der Baudurchführung, des Baurechts und des Haushaltrechts	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen	20.06.-22.06.1983	FHF	28
1.7	Bauunterhaltung	Information über neuere Erkenntnisse der Bautechnik und Bauwirtschaft (insbesondere Altbaumodernisierung, Denkmalpflege, Bauschäden)	Dezernenten der Dezernate 34 der Regierungspräsidenten und Sachgebiete-leiter bei den Ortsbaudienststellen	20.06.-22.06.1983	FHF	28
1.8	Bauunterhaltung	Information über neuere Erkenntnisse der Bautechnik und Bauwirtschaft (insbesondere Altbaumodernisierung, Denkmalpflege, Bauschäden)	Sachbearbeiter für Bauunterhaltung der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen	22.06.-24.06.1983	FHF	56
1.9	Aktuelle Fragen des Planungs- und Bauaufsichtsrechts	Vermittlung von grundlegenden auf die Praxis bezogenen Kenntnissen des Planungs- und Bauaufsichtsrechts	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen	27.06.-29.06.1983	FHF	56
1.10	Bauschadensfragen	Information über die neuere Entwicklung in Rechtsprechung, Bauwissenschaft und Bauwirtschaft zu Bauschadensangelegenheiten	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen	29.08.-31.08.1983	FHF	56
1.11	Aktuelle Fragen des Bauingenieurwesens	Vermittlung spezieller Kenntnisse u. a. über Außenanlagen, Wasserversorgung, Statik und Konstruktion; Erörterung von Verfahrensfragen	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten sowie Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die in diesem Aufgabenbereich tätig sind	19.09.-23.09.1983	FortAFin	28
1.12	Aktuelle Fragen des Bauingenieurwesens sowie der Garten- und Landschaftsgestaltung	Erörterung von Rechts- und Verfahrensfragen; Vermittlung neuerer Erkenntnisse der Technik und Technologie	Dezernenten der Dezernate 34 der Regierungspräsidenten und Sachgebiete-leiter bei den Ortsbaudienststellen	19.10.-21.10.1983	FHF	19

1.13	Elektrotechnik	Vermittlung neuerer Erkenntnisse im Bereich der Elektrotechnik; Erörterung neuerer Vorschriften (Normen); Erfahrungsaustausch	Sachbearbeiter für Elektrotechnik der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen in entsprechender Funktion	07.11.-09.11.1983	FHF	28
1.14	Technische Gebäudeausrüstung	Informationen über die neuere Entwicklung in der Technischen Gebäudeausrüstung; neuere Vorschriften (Normen); Erfahrungsaustausch	Sachbearbeiter für Maschinenbau in den Dezernaten 34 bei den Regierungspräsidenten sowie Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen in entsprechender Funktion	09.11.-11.11.1983	FHF	28
1.15	ADV-Bau 1983	Programmsysteme der Bauverwaltungen NW; Verfahrensfragen; Erfahrungsaustausch	Baukoordinatoren der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen	*)	FHF	32
1.16	Entwurfstraining	Festigung und Erweiterung der Entwurfsmethodik und der Entwurfsbearbeitung; skizzenhafte Erarbeitung einer Entwurfaufgabe	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachgebietsleiter bei den Ortsbaudienststellen	12.12.-16.12.1983	FHF	28

*) Termin wird noch bekanntgegeben

2 Integrative bzw. ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltungen

Bei diesen Fortbildungsveranstaltungen werden bedeutsame und aktuelle Themen aus dem Aufgabenbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung behandelt, die zum Teil von fach- (d. h. arbeitsplatz-) übergreifender Bedeutung sind. Als Adressaten dieser Veranstaltungen kommen daher auch diejenigen Mitarbeiter im Geschäftsbereich des MLS in Betracht, die an ihrem Arbeitsplatz zwar nicht unmittelbar mit dem Fortbildungsthema befaßt sind, deren Teilnahme jedoch im dienstlichen Interesse liegt. Dabei ist Ziel der Veranstaltungen, zur Vermittlung von Gesamtzusammenhängen beizutragen und eine verbesserte Kooperation und Koordination zu ermöglichen.

Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Veranstaltungen sind mit Ausnahme der Nr.

2.1

auch für Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen in entsprechender Funktion vorgesehen.

Wegen des fachübergreifenden Charakters stehen diese Fortbildungsveranstaltungen darüber hinaus für interessierte Mitarbeiter anderer Ressorts und der ihnen nachgeordneten Behörden bzw. Einrichtungen offen.

lfd. Nr.	Rahmenthema	Fortbildungsziel	Teilnehmerkreis	Veranstaltungsdauer	Veranstaltungsort	Teilnehmerkreis
2.1	Betrieb, Instandhaltung und Energieeinsparung in landeseigenen Liegenschaften	Vermittlung von grundlegendem Fachwissen über Betrieb, Instandhaltung und Energieeinsparung bei - Heizanlagen - Raumlufttechnischen Anlagen	Bedienerpersonal (u. a. Hausmeister) in landeseigenen Liegenschaften	a) 20.06.-22.06.1983 b) 22.06.-24.06.1983 c) 27.06.-29.06.1983 d) 29.06.-01.07.1983 e) 24.10.-26.10.1983 f) 26.10.-28.10.1983 g) 05.12.-07.12.1983 h) 07.12.-09.12.1983 i) 12.12.-14.12.1983 j) 14.12.-16.12.1983	FHF FHF FHF FHF FHF FHF FHF FHF FHF FHF	je 25
2.2	Städtebauliche Planung in Nordrhein-Westfalen	Darstellung der Aufgaben, Ziele, Inhalte und Instrumentarien der kommunalen Planungstätigkeit (Schwerpunkte: Voraussetzungen und Tendenzen künftiger Stadtentwicklung, Möglichkeiten und Grenzen der kommunalen Entwicklungsplanning, Bodenrecht, städtebauliche Planung, Bürgerbeteiligung, Stadtrenaturierung)	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	14.03.-16.03.1983	FHF	56
2.3	Erhaltende Stadtrenaturierung in Nordrhein-Westfalen	Darstellung der Aufgaben, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten der Stadtrenaturierungspolitik (Wohnraumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung (Althausmodernisierung) in den 80er Jahren in Nordrhein-Westf.	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten (insbesondere Dezernate 35 und 36), der kommunalen Bewilligungsbehörden sowie der kommunalen Bauverwaltungen	25.04.-29.04.1983	Bad Münster-Eifel	70
2.4	Aktuelle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Erörterung der in der Praxis des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auftretenden Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, Mitarbeiter der Oberen und Unteren Denkmalbehörden sowie der Ämter für Denkmal- und Bodendenkmalpflege aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln Veranstaltung: 2.4.1 Veranstaltung: 2.4.2	25.04.-27.04.1983 27.04.-29.04.1983	FortAFin FortAFin	56 56
2.5	Aktuelle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Erörterung der in der Praxis des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auftretenden Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, Mitarbeiter der Oberen und Unteren Denkmalbehörden sowie der Ämter für Denkmal- und Bodendenkmalpflege aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster Veranstaltung: 2.5.1 Veranstaltung: 2.5.2	27.06.-29.06.1983 29.06.-01.07.1983	FHF FHF	56 56
2.6	Gemengelagen - Probleme bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben	Darstellung der in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Genehmigung von Vorhaben in sogenannten Gemengelagen (gemischtgenutzte Gebiete mit Nutzungskonflikten sowie Nahstellen zwischen Gewerbe und Wohnen). Weitere Themen: Gewerbestandortsicherung, Fragen des Bauplanungsgesetzes und des Immissionseschutzrechtes	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten und der Kommunalverwaltungen	02.11.-04.11.1983	FHF	56
2.7	Landes- und Regionalplanung als Hilfe zur Integration unterschiedlicher Raumansprüche	Wechselseitige Effektivitätsteigerung von Fach- und Landesplanung	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten, der Fachplanungsträger sowie der Kommunalverwaltungen	eintägig *)	Düsseldorf	

2.8	Freiraumplanung/Ökologische Planung – Der Entwurf des Landesentwicklungsplans III –	Information über den aktuellen Stand, über Instrumente und Möglichkeiten der Landschafts- und Freiraumplanung	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten, der Fachplanungsträger sowie der Kommunalverwaltungen	eintägig *)	Düsseldorf	
2.9	Tendenzen der regionalen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung im Lande NW in den 80er Jahren und Konsequenzen für die Landesentwicklung	Information über die wichtigsten Prognoseinstrumente und -ergebnisse, Vermittlung von Planungsverfahren zur Umsetzung von zukunftsbezogenen Orientierungswerten im Bereich der Landes- und Regionalplanung sowie der Fachplanungen	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten, der Fachplanungsträger sowie der Kommunalverwaltungen	eintägig *)	Düsseldorf	
2.10	Finanzwirtschaftliche Aspekte der Landesentwicklung in NW	Information über die Raumwirksamkeit öffentlicher Einnahmen und Ausgaben. Landesentwicklungspolitische Bewertung der haushalt- und finanzpolitischen Instrumente. Förderprogramme der Regierungspräsidenten nach § 7 Abs. 2 LPiG	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten, der Fachplanungsträger sowie der Kommunalverwaltungen	eintägig *)	Düsseldorf	

*) Termin wird noch bekanntgegeben

3 Sonstige Aus-/Fortsbildungsmaßnahmen

- Neben der fachlichen Fortbildung sind folgende Schulungsmaßnahmen vorgesehen:
- 3.1 Seminar für ausländische Orts-, Regional- und Landesplaner über die Regional- und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4.-30. 4. 83 in der FHF Nordkirchen.
- 3.2 Personalvertretungen
- a) 3. Schulungsveranstaltung für den Hauptpersonalrat beim MLS vom 18. 4.-20. 4. 83 in der FHF in Nordkirchen
 - b) 3. Schulungsveranstaltung für die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte vom 3. 10.-9. 10. 83 in der FHF in Nordkirchen.
- 3.3 4. Ausbildungslehrgang für Hochbaureferendare vom 28. 9.-30. 9. 83 in der FHF in Nordkirchen (Entwurfs-training)
- 3.4 Sofern sich im Laufe des Jahres 1983 der Bedarf für weitere Fortbildungsveranstaltungen ergeben sollte, werden die näheren Einzelheiten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

4 Teilnahmevoraussetzungen

Es sind nur solche Mitarbeiter zu benennen, die die im Teilnehmerkreis beschriebene Funktion ausüben bzw. in Kürze ausüben werden. Hinsichtlich der Teilnehmerauswahl bei den integrativen bzw. ressortübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen verweise ich auf die Ausführungen zur vorstehenden Nummer 2.

Bei allen Veranstaltungen wird vorausgesetzt, daß die gemeldeten Teilnehmer zu intensiver Mitarbeit bereit sind.

5 Verpflegung/Unterbringung

Für die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen stehen folgende Schulungseinrichtungen zur Verfügung:

- 5.1 FortAFin = Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung NW, Horionstr. 1, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel.: (0228) 316078
- 5.2 FHF = Fachhochschule für Finanzen NW, 4717 Nordkirchen, Tel.: (02596) 1001
- 5.3 Attendorn = Fortbildungssakademie des Innenministers des Landes NW, Hansastraße 14, 5952 Attendorn, Tel.: (02722) 2414

Die Fortbildungsteilnehmer werden unentgeltlich verpflegt. Grundsätzlich beginnt die Verpflegung am Anreisetag mit dem Mittagessen und endet am Abreisetag nach dem Mittagessen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Unterbringung in Einzelzimmern ebenfalls unentgeltlich.

Für Teilnehmer, die nicht Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sind, werden die Kosten für Unterbringung und Verpflegung der entsprechenden Be-

hörde nach Beendigung der Fortbildungsveranstaltung zur Erstattung aufgegeben. Gesonderte Gebühren für die Fortbildungsteilnahme werden nicht erhoben. Danach sind zur Zeit folgende Entgelte zu entrichten:

Übernachtung	FortAFin	FHF
a) Einzelzimmer	14,— DM	14,— DM
b) Doppelzimmer	8,— DM	8,— DM
Verpflegung		
a) Frühstück	2,45 DM	2,— DM
b) Mittagessen	4,55 DM	3,90 DM
c) Abendessen	3,90 DM	3,10 DM

6 Anmeldung/Zulassung

Die Teilnehmermeldungen (Name, Amtsbezeichnung oder Vergütungsgruppe bei Angestellten, entsendende Dienststelle) sind auf dem Dienstweg bis **spätestens 6 Wochen vor Beginn** der Fortbildungsveranstaltung an folgende Anschrift:

Minister für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Breite Straße 31
4000 Düsseldorf

zu richten. Dieses Meldeverfahren gilt nicht für die Veranstaltungen Nr. 2.1 und 2.7-2.10. Hierzu ergehen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

Die Zulassung der Teilnehmer behalte ich mir vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Teilnehmermeldungen die vorgegebene Teilnehmerzahl erheblich überschreiten. Ich schließe dabei nicht aus, daß bei entsprechendem Bedarf kurzfristig weitere Fortbildungsveranstaltungen mit entsprechender Thematik zusätzlich angeboten werden. Über die Zulassung (Nichtzulassung) der gemeldeten Teilnehmer werden die entsprechenden Behörden rechtzeitig unterrichtet. Mit der Zulassung werden das Fortbildungsprogramm, das Teilnehmerverzeichnis und ggf. ein Fahrthinweis übersandt.

Zum Zulassungsverfahren – insbesondere zur Platzzuweisung – für die unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen werde ich in Kürze eine gesonderte Regelung treffen.

7 Reisekosten

Aufgrund der unentgeltlichen Unterbringung und Verpflegung werden die Fortbildungsteilnehmer aus meinem Geschäftsbereich reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. m. § 12 LRKG findet Anwendung. Danach erhalten die Teilnehmer – abgesehen vom An- und Abreisetag – ein gekürztes Trennungsgeld.

I.

632

238

**Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben
bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(AFWoG-Kassenvorschriften)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – I D 3 – 0079 – 2.113 –
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
– IV C 1 – 6320 – v. 8. 12. 1982

Im Einvernehmen mit dem Innenminister wird mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1983 an für die Erteilung von Zahlungsanordnungen und die Wahrnehmung von Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) folgendes bestimmt:

- 1 Die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne von § 11 Satz 1 AFWoG führen folgende Ausgleichszahlungen an das Land ab (§ 10 Abs. 1 u. 4 AFWoG):
 - 1.1 Ausgleichszahlungen bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nicht mit Bundestreuhandmitteln und nicht überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind,
 - 1.2 Ausgleichszahlungen bei öffentlich geförderten Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind.
- 2 Für die Ausgleichszahlungen wird hiermit allgemeine Annahmeanordnung erteilt. Auf die Führung der Haushaltsüberwachungsliste für die Ausgleichszahlungen wird verzichtet.
- 3 Die Ausgleichszahlungen sind für die Gemeinden und Kreise in Anlehnung an die grundsätzlichen Zielsetzungen der sog. Fallgruppensystematik, die in Nr. 2.211 der Allgemeinen Hinweise zu den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan veröffentlicht worden ist (RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973, SMBI. NW. 631), durchlaufende Gelder. Die Ausgleichszahlungen sind daher nicht in den kommunalen Haushaltsplänen zu veranschlagen (§ 13 GemHVO), sondern wie folgt zu behandeln:
 - 3.1 Die Kreise und kreisfreien Städte buchen die Ausgleichszahlungen sogleich bei ihren Kassen bei Kapitel 11 050 Titel 111 20 des Landeshaushaltsplans als Einnahme.
 - 3.2 Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte weisen die Ausgleichszahlungen bei ihren Kassen als durchlaufende Gelder im Verwahrbuch nach und führen sie am 10. jedes Monats an die zuständige Kreiskasse ab, die sie bei Kapitel 11 050 Titel 111 20 des Landeshaushaltsplans vereinnahmt.
- 4 Die näheren Einzelheiten der Anordnung, Zahlung und Buchung der Verwaltungskostenbeiträge, die den Gemeinden und Kreisen als zuständigen Stellen im Sinne des AFWoG für die Durchführung des Gesetzes zustehen, werden in einem besonderen Erlass rechtzeitig zur Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 geregelt.
- 5 Ausgleichszahlungen bei steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind, werden von den Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektionen festgesetzt (§ 11 Satz 2 AFWoG) und von den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen bei Kapitel 11 060 Titel 111 20 des Landeshaushaltsplans vereinnahmt.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 67 v. 16. 12. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005	24. 11. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung	752
20303	24. 11. 1982	Fünfte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	753
231	24. 11. 1982	Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	753
75	24. 11. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz	755

– MBl. NW. 1982 S. 1916.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinwendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erteilt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X